

Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens im Amt für Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Rostock

Das Amt für Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Rostock beabsichtigt zum nächstmöglichen Termin den Betrieb eines Kindernotdienstes für in Obhut genommene Kinder im Alter von 0 – 10 Jahren an freie Träger der Jugendhilfe zu vergeben.

Es gibt im Landkreis Rostock zwei Kinder- und Jugendnotdienste am Standort Güstrow mit insgesamt 11 Plätzen. Besonders in der Altersgruppe der 0 bis 10-jährigen Kinder ist der Bedarf in der zurückliegenden Zeit gestiegen. Bereitschaftspflegeeltern stehen bedauerlicherweise nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung. Aus diesem Grunde soll mit dem Kindernotdienst eine Spezialisierung erfolgen.

Folgende Leistungen sollen vereinbart werden:

Die vorläufige Unterbringung, Betreuung und Versorgung von in Obhut genommenen Kindern im Alter zwischen 0 und 10 Jahren in einem Kindernotdienst als dafür geeignete Einrichtung gem. § 42 SGB VIII.

Der neu zu schaffende Kindernotdienst soll über eine Kapazität von 5 Plätzen verfügen.



Zielgruppe:

Adressaten der Hilfe sind alle im Landkreis Rostock in Obhut genommenen Kinder. Aufnahme finden Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren. Der Kindernotdienst soll Platz für 5 Kinder bieten.

Ziel der Maßnahme:

Die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII ist eine hoheitliche Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Sie ist eine sozialpädagogische Krisenintervention und Schutzgewährung und ist somit eine Hilfe in Notfällen, welche dem Schutz der Kinder dient.

Ziel ist die vorläufige Unterbringung, Betreuung und Versorgung der in Obhut genommenen Kinder. Ihnen soll ein Schutzraum geboten werden und die Möglichkeit der Reflexion und der Verarbeitung des Erlebten. Während der Maßnahme sollen Hintergründe und Ursachen der Inobhutnahme geklärt und mögliche Perspektiven aufgezeigt werden. Hierbei muss durch geeignete altersgerechte Methoden auf die besonderen Bedarfe der Zielgruppe eingegangen werden.

Inhalt und Umfang der Maßnahme:

- Altersgerechte Gesprächsangebote an die Kinder zur Reflexion und Aufarbeitung der Ursachen bzw. Hintergründe der Inobhutnahme
- tagesstrukturierende Angebote und Möglichkeiten der Freizeitbeschäftigung.
- Clearing nach Maßgabe und Auftrag durch den fallführenden öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Beschreibung des erarbeiteten Clearingverfahrens ist zu beachten.
- der Kindernotdienst stellt die Betreuung und Versorgung der untergebrachten Kinder an 24 Stunden täglich, 365 Tage im Jahr sicher. Zusätzlich soll an 12 Stunden täglich durch doppelte Besetzung die Betreuung gesichert werden.
- In den Nachtstunden soll ein Nachtdienst die Betreuung und Aufsicht gewährleisten.

Personelle und sachliche Ausstattung des Kindernotdienstes

- eine Kapazität von 5 Plätzen gem. § 42 SGB VIII
- der Standort soll über eine gute Anbindung an den ÖPNV sowie eine gute Infrastruktur z.B. zur ärztlichen Versorgung verfügen
- Einzelzimmer, eine zusätzliche Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern (Doppelzimmer) ist wünschenswert
- Ein geeignetes Außengelände, welches den Kindern Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten bietet und den Aufenthalt im Freien ermöglicht ist zwingend erforderlich.
- Die räumliche Ausstattung soll den Bedarfen der Kinder gerecht werden und barrierearm und behindertenfreundlich sein.
- Folgende Personalstellen sind für den Kindernotdienst vorgesehen dabei ist ein multiprofessionelles Team (z.B. Erzieher, Heilerziehungspfleger, Sozialarbeiter) wünschenswert:

Pädagogische Mitarbeiter	= 7,0 VK (Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII)
Zusätzliche Betreuungsassistenz	= 2,0 VK (Kinderpfleger, Sozialassistenten o. ä.)
Pädagogische Leitung	= 0,75 VK (Schlüssel 1:12 vom päd. Personal)
Verwaltung	= 0,167 VK (Schlüssel 1:30 Kinder)
Hauswirtschaft	= 0,625 VK
Hausmeister / Technik	= 0,250 VK



Für die Übernahme der Leistungen und dem damit verbundenen Abschluss einer Vereinbarung sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
- Die Bewerber müssen mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Jugendhilfe vorweisen können und über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügen.
- Kenntnisse der Bedingungen im jeweiligen Sozialraum
- Eine enge Kooperation mit dem Amt für Kinder- und Jugendhilfe und eine aktive Mitarbeit in sozialräumlichen und fachlichen Gremien z.B. dem „Netzwerktreffen KJND“ und weiteren Arbeitskreisen werden vorausgesetzt.
- Regelmäßige zielgruppenorientierte Weiterbildungen und Supervision werden vorausgesetzt
- Die Bewerber sollten ihren Sitz im Land Mecklenburg – Vorpommern, idealerweise im Landkreis Rostock, haben und mit der hiesigen Trägerlandschaft und den Strukturen vertraut sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung gem. § 45 SGB VIII ist.

Sollten Sie Interesse am Betrieb der genannten Einrichtung haben, reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

1. Das pädagogische Einrichtungskonzept mit Leistungsbeschreibung entsprechend der Arbeitshilfe KSV / Landesjugendamt
 - a. aus dem pädagogischen Einrichtungskonzept sollte hervorgehen, wie das pädagogische Personal eingesetzt wird und welche Angebote und Maßnahmen es für die in Obhut genommenen Kinder geben wird
 - b. sollte es bereits eine Immobilie geben, sind Grundrisse und Lagepläne mit einzureichen
 - c. sollte eine Immobilie nicht zur Verfügung stehen, sind mögliche Ideen bzw. Konzepte und Grundrisse darzustellen
2. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.
3. Der Kosten- und Finanzierungsrahmen



Weitere Informationen im Amt für Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Rostock bei Herrn Karmann unter folgenden Kontaktdaten erbeten werden:

E – Mail: Alexander.Karmann@lkros.de Telefon: 03843 – 755 52030

Die von den freien Trägern der Jugendhilfe zum Zwecke der Interessenbekundung eingereichten Unterlagen werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Qualität des pädagogischen Konzeptes
- Wirtschaftlichkeit
- Erfahrungen des Interessenten auf dem Gebiet der Jugendhilfe
- zeitlicher Rahmen der Umsetzung

Die infrage kommenden Träger werden zeitnah zum Gespräch eingeladen.

Bei diesem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages nach Vergaberecht. Die Erstattung entstehender Kosten ist daher ausgeschlossen.

Die vollständigen Unterlagen sind schriftlich per Post einzureichen bis zum 15.04.2025 beim:

Landkreis Rostock
Amt für Kinder- und Jugendhilfe
Frau Bergles
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow

Güstrow, 21.11.2024

Landkreis Rostock
Der Landrat
Amt für Kinder- und Jugendhilfe
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow

Bergles
Leiterin des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe

Stand der Erarbeitung: 01.10.2024

Überarbeitung: 04.11.2024